- 82. Ift bas Beriprechen bes Erben, einen bloß münblich erklärten letten Willen zu erfüllen, flagbar?
- II. Civilsenat. Urt. v. 27. Februar 1883 i. S. Armenrat in Z. (Kl.) w. N. (Bekl.) Rep. II. 475/82.
 - I. Landgericht Offenburg.
 - II. Oberlandesgericht Karleruhe.

Die Schwester der Beklagten hatte fünf Tage vor ihrem Tode die Absicht ausgesprochen, die Summe von ca. 3000 Gulden dem Armensate in Z. zu hinterlassen, damit aus den Zinsen unbemittelte Mädchen ausgesteuert würden; der Notar war auch zur Errichtung des Testamentes bestellt worden, dasselbe kam jedoch nicht zustande, weil die Kranke zu schwach war. Nach ihrem Tode erklärte die Beklagte dem Bertreter des Armenrates und dem Notare, welcher die Erbteilung vorsnahm, gegenüber, der letzte Wille ihrer Schwester sei ihr heilig, sie werde innerhalb fünf Jahren die Summe aus den Zinsen zurücklegen

und die Stiftung errichten. Nach Ablauf der fünf Jahre erhob der Armenrat Alage, welche jedoch in beiden Instanzen abgewiesen worden ist. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

..."Soweit die Klage sich auf das Bestehen einer natürlichen Verbindlichkeit und die Zusage der Erfüllung derselben stützt, hat der Vertreter des Kevisionsklägers mit Recht geltend gemacht, daß nicht, wie das Berufungsgericht aussührt, in dem Versprechen der Beklagten, die mündliche setwillige Anordnung der Erblasserin zu vollziehen, die natürliche Verdindlichkeit bestehen soll, daß vielmehr diese, wenn eine solche angenommen werden könnte, in der Verpflichtung zur Erfüllung dieser nichtigen setzwilligen Verfügung siegen und die weitere Frage die sein würde, ob das Erfüllungsversprechen eine civilrechtsiche, klagbare Verbindlichkeit zu begründen vermöge.

Die erste Frage ist demnach, wie auch Laurent Bb. 17 Mr. 14 flg. sie stellt, die, ob eine natürliche Verbindlichkeit des Erben des Inhaltes anerkannt werden könne, bloß mündlich ausgedrückte letztwillige Unord-

nungen des Erblaffers zu erfüllen.

Das Gesetz enthält nun keine Definition der natürlichen Verbindlichkeit, sondern setzt sie vorauß; auch auß den Vorarbeiten zu demselben kann kein außreichendes Material zu einer scharsen Begriffsbestimmung geschöpft werden, und die Außsprüche des römischen Rechtes können in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der historischen Rechtsentwickelung nur mit Vorsicht zur Außlegung herangezogen werden.

Will man aber auch den Begriff nicht so eng fassen, daß nur diesenigen Verbindlichkeiten darunter fallen, welche das Gesetz zwar erwähnt, welchen es aber die Klagbarkeit nicht beilegt (Landrechtssätze 1906. 1967), so ist er doch sedenfalls nach der Richtung hin zu beschränken, daß bloße Gebote der Sittlichkeit oder des Anstandes eine natürliche Verbindlichkeit nicht zu begründen vermögen. Es wäre demach zu prüsen, od die gedachte Pflicht des Erben nur auf einer solchen Ansorderung der Moral oder auf einem zwar nicht im strengen, wohl aber im natürlichen Rechte wurzelnden Gebote beruhe, d. h. ob der sormsloß, nur mündlich, erklärte letzte Wille eines Erblassers an und für sich für verbindlich erachtet werden müßte, und dieser an und für sich anzuerkennenden Verbindlichkeit nur wegen Mangels einer vom Gesetze vorgeschriebenen Form die Klagbarkeit abgehe. Von Ents

scheidung dieser Frage kann jedoch Umgang genommen werden, weil, wenn man auch das Dafein einer natürlichen Berbindlichkeit in diesem Sinne anerkennen wollte, berfelben doch nicht die Wirkung beigelegt werden könnte, daß die Bufage ihrer Erfüllung eine klagbare Berbind-

lichkeit begründe.

Die herrschende Doktrin und Praxis gehen zwar dahin, daß durch Novation (Q.R.S. 1271 Riff. 1) eine natürliche Verbindlichkeit in eine flaabare umaewandelt werden konne, allein, wenn man auch dieser An= nahme beitreten wollte, so müßte doch eine wirkliche Rechtswandlung, d. h. ein Rechtsatt geforbert werden, burch welchen an die Stelle der bloß natürlichen Berbindlichkeit ein neuer, nach dem Gefete klagbarer Titel (wie beispielsweise Darlehn) gesetzt würde. Dieses Erfordernis liegt aber im gegebenen Falle nicht vor. Denn nach der Rlagebehaup= tung ift durch die Busage bes Beklagten für ben Rläger tein anderer Titel geschaffen worden, als eben ber ber Erfüllung ber ungültigen lettwilligen Verfügung, man kann aus den vom Rläger behaupteten Vorgängen nicht herleiten, daß der bloß natürliche Anspruch, wenn ein folcher bestanden haben sollte, aufgehoben und zugleich burch einen anderen civilrechtlichen ersetzt worden fei; die Rlage ftutt fich auf ein Bersprechen, deffen Inhalt und Urfache eben die Erfüllung bes nicht bestehenden letten Willens ift.

Das Gesetz spricht aber nirgends aus, daß die natürliche Ber= bindlichkeit durch das Anerkenntnis und die Zusage der Erfüllung zu einer klagbaren werde, sondern es erwähnt nur die eine Wirkung der= selben (L.R.S. 1235), daß das zu deren Erfüllung freiwillig Bezahlte nicht zurückgefordert werden könne, und aus Pothier, welcher - Ob-

ligations I. No. 195 - faat:

"Le seul effet de nos obligations purement naturelles, est que lorsque le débiteur a payé volontairement le paiement est valable, et n'est pas sujet à répétition,"

sowie aus der Außerung von Bigot=Bréamenen beim Exposé des

motifs (Fenet, Recueil complet Bd. 13 S. 264):

"L'obligation naturelle ne devenant un lien civil que par induction tirée du paiement, cette obligation ne peut avoir d'autre effet que celui d'empêcher la répétition de ce qui a été pavé".

läßt sich entnehmen, daß man in der That die rechtlichen Wirkungen der natürlichen Verbindlichkeiten auf den Ausschluß der Zurückforderung bes Bezählten beschränken wollte, sodaß auch die erwähnte Zulässigkeit der Novierung nur mit der rechtlichen Konstruktion begründet werden könnte, daß dabei die natürliche Verbindlichkeit als getilgt anzusehen sei (L.R.S. 1234. 1271 Ziff. 1).

Noch bestimmter hat der badische Gesetzgeber sich in Landrechtsfat 6g dahin ausgesprochen, daß die natürliche Berbindlichkeit weder "Ansprache noch Forderung wirke", sondern nur die Ansechtung oder Zurücksorderung desjenigen ausschließe, was man ihr gemäß gethan oder gegeben hat."...